

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlig, den 8. Oktober 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Marl. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahre wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohltätigkeit-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohltätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungs-Unterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des letzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1. eine Vermögens-Übersicht,
2. eine Jahresrechnung einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letzt gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurswert eingeschätzt. Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögens-Vermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grundverwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen vorausgelegten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzufügen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögens-Übersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pflinglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflingling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel voll zahlende, wie viel und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viel unentgeltliche Pflinglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die kollektiven-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftskundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erziehtlich wirken und zum Segen werden.

Breslau, den 21. September 1909.

Der Oberpräsident. gez. Graf von Zedlig und Trüchslcr.

Da in letzter Zeit mehrfach tollmutterranke Hunde im Kreise Cosel frei umhergelaufen sind, wird hierdurch mit Rücksicht auf die stark Verbreitung der Tollmut in Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1889 (I. Mai 1894): R. G. Bl. für 1894 S. 409.), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai (27. Juni 1895) R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909-I.A.III e 9329 (Amtsblatt S. 330) folgendes angeordnet:

§. 1. In sämtlichen Ortschaften des Kreises Cosel sowie in Schwesterwitz, Twardawa, Borwert Marienhof, Borwert Kapelle, Borwert und Kol. Malkowiz, Dobersdorf, Walzen und Strauchhäuser im Kreise Neustadt, Solowina, Deschowitz, Leschnitz, Kreisvogtei Leschnitz, Krassowa, Rowalltsruh, Krienzowizsch, Saletsche-Gem. und Gut, Borwert Wiesenhof und Niederhof im Kreise Groß-Strechlitz sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sichern Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 1. Januar 1910.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 2. Oktober 1909

Der Regierungspräsident. J. W. Graf Stosch.

Den Magistrat in Leschnitz, die Gemeinde- und Gutsvorstände Deschowitz, Kreisvogtei-Leschnitz, Krassowa, Krienzowizsch und Saletsche weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strechlitz, den 5. Oktober 1909.

Der königliche Landrat.

Betrifft die Staatssteuer-Veranlagung für 1910.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben. Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnis unter genauester Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

a. welche bereits in Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren;

b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist. Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnachst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. (Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerfalle veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Vereinfachungskommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugänglichen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli cr. — J.-Nr. II 7145 und

25. Juli cr. — J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtserrichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungsteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herrn Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Vereinfachungskommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Veranlagung bei der Steuerveranlagung direkt zu übergeben.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schlusse aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erlaube ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzungskraft des Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerföhe ermäßigt

um eine Stufe	bei dem Vorhandensein von 2,
" zwei Stufen	" " " " " 3 oder 4,
" drei	" " " " " 5 oder 6

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere

um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,

" fünf " " " " " 9 oder 10,

" sechs " " " " " 11 oder 12 Familienangehörigen u. s. w.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mk. pro Kind, also auch bei nur 1 Kinde findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1910, d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1910 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre anzunehmen.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:
Spalte 1 a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Personen und in den ländlichen Verhältnissen auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterklassen sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 e ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1910, maßgebend ist.

In den Spalten 4 a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelschraffieren (= bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Kommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Ackerertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angesetzt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietsinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzuführende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs-, (Handels- oder Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abziehen, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrage abzuziehen.

Zu Spalte 25 c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Klassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mk. abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständigen zu veranlassenden Pauschalangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mk. zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Tilgungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Aktiengesellschaft zc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

Zu ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldenzinsen, Miteile, Renten, Klassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittung, Police u. s. w.) nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Ausstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresanwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Nettoertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzunehmen.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht nach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

a. das Personenverzeichnis,

b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,

c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 10. November 1909 überreicht sein.

Die letzteren Herrn ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 6. Dezember d. Js. einzureichen.

16. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchem nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Ortsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bis zum 10. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Dübner's Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehlig, den 1. Oktober 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Der königliche Landrat. von Alten.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreis-Blatt-Versorgung vom 25. Oktober 1905 Stück 43 betreffend die Ansetzung der Veränderungen in den Verzeichnissen der Lands- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung. Fehlansätze ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlig, den 1. Oktober 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

Gewählt der Oberinspektor Friedrich Schramm aus Byrowa zum Vertrauensmann der Schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Amtsbezirk Byrowa.
Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

Vasallieferung.

Zur Unterhaltung der hiesigen Kreischauffeen werden rund 300 cbm Vasallschottersteine gebraucht. Angebote sind verhegelt mit entsprechender Aufschrift bis zum 26. Oktober 1909 vormittags 10 Uhr an den Kreisbaumeister Augler hierelbst einzureichen, von welchem auch die Lieferungsbedingungen und Angebotsformulare gegen 0,50 Mark (Briefmarken) erhältlich sind. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 28. April 1909 Stück 17 Seite 107 betreffend Aufstellung und Auslegung der **Gemeinberechnung pp. pro 1908** noch im Rückstande sind, haben die geforderten Abschriften der Feststellungsbeschlüsse **binnen längstens 14 Tagen** einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Ausfällen an der veranlogten Staatssteuer ist es geboten, das Beitreibungsverfahren gegen säumige Steuerschuldner mit der größten Beschleunigung durchzuführen.

Ist der Aufenthalt der Schuldner bekannt, so wird in allen Fällen das Beitreibungsverfahren binnen 3 Monaten durchgeführt werden können. Die Einhaltung dieser Frist ist bei Arbeitern, Gewerbegehilfen und kaufmännischen Angestellten schon deshalb notwendig, weil nach Ablauf von 3 Monaten nach der Fälligkeit der Steuer eine Beschlagnahme des Arbeitsverdienstes beziehungsweise Gehalts nicht mehr zulässig ist (§§ 1, 4, Ziffer 2 des Reichsgezet vom 21. Juni 1869).

Auch in den Fällen, in denen der Aufenthalt der Schuldner unbekannt ist, werden die Ermittlungen nach ihrem Aufenthalt bei gehöriger Beschleunigung der Regel nach binnen längstens 4 Monaten zu Ende geführt werden können. Nach Artikel 91 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz sind die Ausfalllisten halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März von den Gemeinde- und Gutsvorständen an die zuständige Kreisasse einzureichen.

Diese Termine sind in Zukunft genau innezuhalten.

Ausfalllisten und Niederschlagungsanträge aus Vorjahren sind spätestens bis zum 15. Mai j. Js. an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bestätigt die Wahl des Neiderreibehäfers Richard Kluge aus Ottmuth zum Vorsteher des Spritzenverbandes Ottmuth.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Diejenigen Amtsvorstände des Kreises, welche mit der Erledigung der Verfügung vom 7. Januar 1903 J. No. K 5289 betreffend Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Entlastungsbeschlusses über die Amtsaassenrechnung für das Rechnungsjahr 1908 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte binnen 14 Tagen an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Bestellt der Fleischermeister Paul Mehlich in Stubendorf zum Ortsverheber dieser Gemeinde vom 1. November d. Js. ab.

Groß-Strehlitz, den 2. Oktober 1909.

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 40 sind die Beiträge zur Alterszulagelasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1909 ausgeschrieben.

Die Herren Verbandesvorsteher der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulkassen zur Abführung der Beiträge an die hiesige Königliche Kreisasse zu veranlassen.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1909.

Der Königliche Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Dahn von hier ist vom 3. bis 16. Oktober d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Kgl. Kreisschulinspektor Schulrat Weichert in Pelschitz übertragen.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Für die diesjährige HerbstEinstellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern vorhanden.

Junge Leute können sich mit Meldeschein versehen bei dem Bezirkskommando in Gleiwitz melden.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Hinsichtlich der im November dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen zum Kreistage im Wahlverbande der Großgrundbesitzer wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 14 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 94 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die aufgestellte Wählerliste für die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, gehörigen Grundbesitzer Gewerbetreibenden und Bergwerbesitzer in der Zeit vom 9. Oktober bis 23. Oktober dieses Jahres im Geschäftszimmer des hiesigen Kreisaußschusses zur Einsicht ausliegen wird.
Groß-Strehlitz, den 2. Oktober 1909.

Befähigt der Auszügler Ignaz Slowronok aus Neudorf als Nachwächter dieser Gemeinde.
Groß-Strehlitz, den 29. September 1909.

Der Gendarmerie-Wachmeister Ender in Ujest ist am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt worden, an seine Stelle tritt vom gleichen Tage ab der Fuhrgendarm Würfel.
Groß-Strehlitz, den 4. Oktober 1909.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Gebammenbezirk Nr. 6 Gogolin bestehend aus den Gemeinden und Gutsbezirken: Gogolin, Strebimow und Oberwitz der Gebamme Berla Porada aus Gogolin übertragen worden ist.

Groß-Strehlitz, den 2. Oktober 1909.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1909.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 12 pro 1857 abgedruckte Densgifförderung vom 13. Dezember 1856 fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1910 Besahlfstation zu errichten beabsichtigen auf, die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anmeldung der Densgite bis zum 1. Dezember d. Js. bei mir zu bewirken.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat. von Alten

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 3./11. Juni 1908 nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten Grundstücke: Kartenblatt 4 Parzellenummer 8 bis 52 und 62 im Flächeninhalte von zusammen 43 ha 77 a 29 qm mit einem Grundsteuerreinertrage von 47,70 Alt. aus dem Gutsbezirk Gjinitz in den Gemeindebezirk Heine (Kreis Groß-Strehlitz) ungemündet worden und zwar vom 1. April 1908 ab.

Als zuständige Beschlußbehörde in Gemäßheit des § 58 Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 ist der Kreisaußschuß des Kreises Lublinitz durch den Herrn Regierungs-Präsidenten bestimmt worden.

Lublinitz, den 29. September 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Thaer.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Gärtners Gregor Piontel in Suchau und des Mühlenbesitzers Josef Menzler in Schimischow ist erloschen und die Gehöftssperre hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Unter dem Schweinebestande des Brennereiverwalter Straßenburg und des Schenewärters Madja, beide im Dom. Chorulla ist die Rotlaufseuche amtlich festgestellt. Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Chorulla, den 29. September 1909.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Bäckermeisters Paul Mandolla hiersebst ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt und wird hiermit die Gehöftssperre angeordnet.

Stubendorf, den 1. Oktober 1909.

Der Amtsvorstand.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit Erledigung der Kreisblatöverfügung vom 29. September ca. Stück 38 noch im Rückstande sind, werden erlucht, die Nachweisungen der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude binnen 3 Tagen hier einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 6. Oktober 1909.

Königliches Katastreramt.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlessen belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeflossene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handseine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 19. August 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Millegramm										per	per	per		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsenbohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Futter	Vier			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 5. Oktober 1909	Höchster	22 00	17 00	18 00	17 00	24 00	22 00	24 00	5 00	9 00	36 —	3 00	4 00			
	Niedrigster	20 00	16 00	15 00	16 00	23 —	21 00	23 00	4 60	8 00	32 —	2 80	3 60			
Hiesig am 1. Oktober 1909.	Höchster	— —	15 60	— —	13 80	— —	— —	— —	4 60	— —	— —	3 00	3 60			
	Niedrigster	— —	14 40	— —	13 00	— —	— —	— —	4 40	— —	— —	2 80	3 20			

Anzeigen

Krieger- Verein

Groß-Strehlitz.

Freitag, den 8. Oktober, abds. 8 Uhr

Monatsversammlung

Sevenselstal (Manerhof).

Tages-Ordnung:

Vereinsangelegenheiten; Einziehen von Vereinsbeiträgen.

Bericht der Kommissionen.

Die diesjährigen Referenzen werden dieser Versammlung recht herzlich einbringen.

Der Vorstand.

Mehrere Tausend Zentner gute Postkartensorten werden zu kaufen gesucht. Kaufe jeden kleineren und größeren Posten. Zahle die höchsten Preise.

Michael Ordon,
Chorzow D. S.

Um für die in Kürze eintreffenden

Neuheiten in

Papier-Ausstattungen

Briefbogen, Briefkarten und Kowerts

Raum zu gewinnen, verkaufe ich die noch vorhandenen Bestände 10% unter Preis.

G. Hübner, Papierhandlung.

Frische

Winter-Wolle

empfehle

zu früheren billigen Preisen
trotz der großen Erhöhung.

Wanngar 1 Pfd. von 1,90 M. an.

Eiderwolle prima Qualitäten,

Kamelhaarwolle

echte Jägerwolle Alleinverkauf.

Max Pese

Verl. **Wohlbazar Gr.-Strehlitz**

Ring 16.

Mt. 5000

werden zur Ablösung von Kaufgeld auf
ein bestellbares Gehaltsgrundstück hier-
seitlich u. sofort oder später gesucht.

Wenn Offerten erbitten an die Expedition
des Blattes.

Die gegen Herrn Kaufmann **Josef
Morezinek** zu Jozina von uns aus-
gesprochenen Verleumdungen nehmen wir
renovell zurück und leisten Abbitte.

**Josefa Kloda
Marie Kloda.**

Zur Herbstpflanzung

empfehle schöne Zwerg-
und hochstämmige **Obstbäume**.
Rojen und alle **Art Baumchulartikel**.
Nehmen Anpflanzungen und
Neuanlagen jeden Umfangs.

Morezinek, Handlungsgärtnerei.

1896 PUNONY.



So wie die Palme
das auf der Erde wandelnde Tierreich überträgt,
so überträgt das aus ihrer Frucht gewonnene
Pflanzenfett Palmin alle tierischen Fette durch
seine Reinheit und Güte,
Palmin eignet sich
gleich vorzüglich zum kochen, braten und backen.

Lassen Sie sich bitte nicht erst durch die Reisenden auswärtiger Druckfirmen daran
erinnern, daß Sie Druckfachen benötigen!

Adress- und Geschäftskarten, Bestellzettel, Briefbogen, Broschüren, Etiketten, Festzeitungen,
Haus- und Fabrikordnungen, Kuverts, Lohnlisten, Paketadressen, Plakate, Prospekte, Post-
:: karten, Quittungen, Rechnungen, Statuten, Tabellen, Wechsel, Visitenkarten etc. ::

alle diese Druckfachen erhalten sie schnell, sauber und preiswert in der

Druckerei des „Groß-Strehlitzer Kreisblatt“